





#### Wiederholungsfall:

Gerichtsvollzieher G will aufgrund eines Urteils bei S in dessen Wohnung seine Goldmünzensammlung pfänden. S streitet ab, irgendwelche Schulden zu haben. Als G trotzdem pfänden will droht S dem G an, ihn zu schlagen, wenn er nicht sofort die Wohnung des S verlässt. G verlässt daraufhin die Wohnung. Es stellt sich heraus, dass das Urteil eine Person mit gleichem Vorund Nachnamen betraf, welche vor kurzer Zeit in das große Mehrfamilienhaus eingezogen war, in welchem auch der S wohnt.

Strafbarkeit des S?



- I. § 113 Abs. 1
- 1. Tatbestand
  - a) Objektiver Tatbestand
    - aa) G = Zur Vollstreckung berufener Amtsträger (+)
    - bb) Bei Vornahme einer solchen Diensthandlung(+) (vgl. §§ 753 ff, 808 ff ZPO)
    - cc) Widerstand geleistet durch Drohung mit Gewalt (+)
  - b) Subjektiver TatbestandVorsatz (+)
- 2. Tatbestandsannex: Rechtmäßigkeit der Diensthandlung nach § 113 Abs. 3
  - (-), da kein Titel gegen S vorlag
  - → Aber: Irrtumsprivileg des Staates!



- → Irrtum auf SV-Ebene und keine grobe Fahrlässigkeit (+)
- => § 113 Abs. 3 (+)
- 3. Rechtswidrigkeit (+)
- 4. Schuld
  - $\rightarrow$  § 113 Abs. 4?
    - Irrtum zwar unvermeidbar aber Maßnahme zumutbar
- => § 113 Abs. 1 (+)
- II. § 240 Abs. 1, 2 (+,-)

Ergebnis: S hat sich wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte strafbar gemacht.

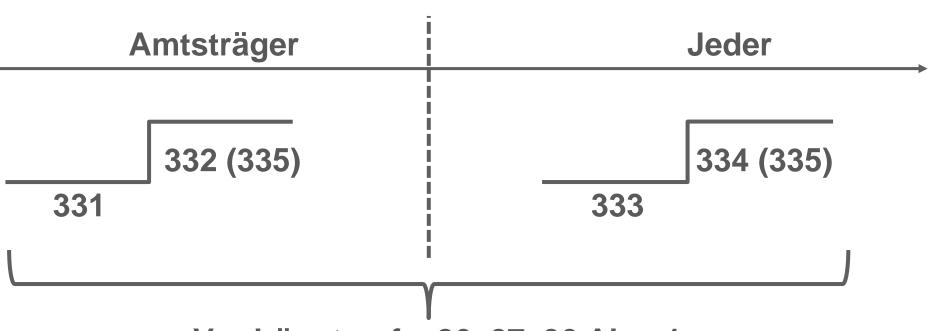


### Bestechungsdelikte (§§ 331 ff)

- A. Bestechungsdelikte sollen die Sachlichkeit der staatlichen Entscheidungen gewährleisten (d.h. Korruption soll unterbunden werden)
- B. Bestechungsdelikte sind in einigen Bundesländern kein Prüfungsstoff (in Berlin/Brandenburg schon)
- C. Es ist sehr wichtig, die Systematik der Normen zu erfassen!



### Systematik der §§ 331 ff



Verdrängt ggfs. 26, 27, 30 Abs. 1



#### Objektiver Tatbestand von ...

332 (Qual.)

331

- 1. Amtsträger / sonst Verpfl.
- 2. Vorteil für sich / Dritten
- 3. Fordern
  - Sich versprechen lassen
  - Annehmen

4. Für die Dienstausübung

Ebenso!

- 4. Pflichtwidrige Diensthdlg.
  - Als Gegenleistung dafür



#### Fall 18:

#### Vorbemerkungen:

Hier sind drei Tatkomplexe zu bilden

### Erster Tatkomplex: Die Führerscheinprüfungen

#### Strafbarkeit des A

- I. § 332 Abs. 1
- 1. Tatbestand
  - a) Objektiver Tatbestand
    - aa) Amtsträger oder sonst besonders Verpflichteter
      - (1) Amtsträger iSv § 11 Abs. 1 Nr. 2 c
        - (-), nur im Auftrag der Fahrschule Kommunikation von Prüfling und Prüfer ermöglicht
      - (2) Besonders Verpflichteter iSv § 11 Abs. 1 Nr. 4 b



- (-), weil nicht im Auftrag der Prüfstelle tätig, sondern im Auftrag des F
  - Arg. Gleichstellung von "bei beschäftigt" mit "für tätig" zeigt, dass Prüfstelle beauftragt haben muss
- => § 332 Abs. 1 (-)

#### II. § 271 Abs. 1

- 1. Tatbestand
  - a) Objektiver Tatbestand
    - aa) Öffentliche Urkunde (+), Führerschein
    - bb) Bewirken einer unwahren Beurkundung mit gesteigerter Beweiskraft



(-), der Führersein sagt nichts über das ordentliche Erbringen der Voraussetzungen für die Fahrerlaubniserteilung aus

=> § 271 Abs. 1 (-)

#### Zweiter Tatkomplex: Die Bewirtungen des K

#### A. Strafbarkeit des K

- I. § 332 Abs. 1
  - (-), da jedenfalls kein Gegenwert für (konkrete) pflichtwidrige Diensthandlung

#### II. § 331 Abs. 1

1. Tatbestand



- a) Objektiver Tatbestand
  - aa) K = Amtsträger nach § 11 Nr. 2 a (+)
  - bb) Vorteil (+), kostenfreie Bewirtungen
  - cc) für die Dienstausübung angenommen(+), der böse Anschein der Käuflichkeit genügt
  - dd) Sozialadäquat?
    - → Einladungen unter Freunden zum Essen?
      Hier (-), da einseitig
- b) Subjektiver TatbestandVorsatz (+)
- 2. Rechtswidrigkeit (+)
- 3. Schuld § 17, aber vermeidbar



=> § 331 Abs. 1 (+) (in 10 Fällen)

#### B. Strafbarkeit von A und E

I. §§ 333 Abs. 1, 25 Abs. 2 ...(+) (in 10 Fällen)

### Dritter Tatkomplex: Die Änderungsvorschläge von E und K

- A. Strafbarkeit des K
- I. § 332 Abs. 1
- 1. Tatbestand
  - a) Objektiver Tatbestand
    - aa) K = Amtsträger (+), s.o.
    - bb) Vorteil (+), kostenfreie Bewirtung
    - cc) Versprechen lassen (+)



- dd) Für eine pflichtwidrige Diensthandlung (+)
- ee) Als Gegenleistung
  - (-), nicht als Gegenleistung; die Diensthandlung sollte die E nur im Nachhinein schadlos stellen

II. § 331 Abs. 1 ... (+)

#### B. Strafbarkeit der E

- I. § 334 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 ... (+)
- II. § 333 Abs. 1 (+,-)



#### Konkurrenzen und Gesamtergebnis:

K hat durch elf unterschiedliche Handlungen jeweils eine Vorteilsannahme begangen. Diese Taten stehen in Tatmehrheit zu einander, zu behandeln nach § 53.

A und E haben in zehn Fällen jeweils eine Vorteilsgewährung in Mittäterschaft begangen, ebenfalls zu behandeln nach § 53.

Die von E noch begangene Bestechung steht dazu auch in Tatmehrheit.

K hat sich wegen Vorteilsannahme in elf Fällen strafbar gemacht.

A und E haben sich wegen Vorteilsgewährung in zehn Fällen und B zudem noch wegen Bestechung strafbar gemacht.



